

013288/EU XXIII.GP
Eingelangt am 10/05/07

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.5.2007
KOM(2007) 245 endgültig

2007/0084 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche
Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des
Rates**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

In der vorgeschlagenen Verordnung wird festgelegt, dass die Reihe der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe mit einer Zählung im Jahr 2010 und Zwischenerhebungen in den Jahren 2013 und 2016 fortzusetzen ist. Zusätzlich wird eine Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden mit dem Bezugszeitraum 2010 vorgeschlagen.

- **Allgemeiner Kontext**

Die vorgeschlagene Verordnung steht im Einklang mit dem neuen politischen Konzept der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur besseren Rechtsetzung, das in den Mitteilungen vom 14. November 2006 über „Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union“¹ und über die „Verringerung des Beantwortungsaufwands, Vereinfachung und Prioritätensetzung im Bereich der Gemeinschaftsstatistik“² dargelegt wird.

Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden seit 1966 durchgeführt. In dieser Zeit waren die Verordnungen, durch die die Erhebungen geregelt wurden, jeweils auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. In der jüngsten Rechtsvorschrift wurden die Anforderungen für Zählungen der landwirtschaftlichen Betriebe in den Jahren 1990 und 2000, mit Zwischenerhebungen in den Jahren 1993, 1995, 1997, 2003, 2005 und 2007, festgelegt.

Der erste Entwurf dieser Verordnung wurde im November 2005 dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss (im Folgenden „SASA“ genannt) vorgelegt. Im vergangenen Jahr wurden die verschiedenen Aspekte der Strukturserhebungen auf Arbeitsgruppenebene und in Sitzungen des SASA erörtert. Die bei diesen Diskussionen vorgebrachten Standpunkte wurden in dem überarbeiteten Vorschlag berücksichtigt, und es wurde versucht, den Bedarf an neuen, ausführlichen Informationen mit der Notwendigkeit, eine Zunahme der Belastung von Auskunftgebern und Mitgliedstaaten zu vermeiden, in Einklang zu bringen.

- **Bestehende Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Die vorgeschlagene Verordnung soll die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates

¹ Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen KOM(2006) 689 endgültig: „Strategische Überlegungen zur Verbesserung der Rechtsetzung in der Europäischen Union“.

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat „über die Verringerung des Beantwortungsaufwands, Vereinfachung und Prioritätensetzung im Bereich der Gemeinschaftsstatistik“ (KOM(2006) 693 endg.).

³ ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1890/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 12).

vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe³ ersetzen. Wesentliche Strukturdaten über Anbaukulturen, Viehbestand, Arbeitskräfte und Maschinen werden jedoch weiterhin erhoben werden. Einige strukturstatistische Informationen wurden gestrichen, einige neue Merkmale hinzugefügt. Die Zahl der Zwischenerhebungen wurde von drei auf zwei reduziert und eine neue Erhebung über Produktionsmethoden eingeführt.

- **Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union**

Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe werden zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Agrarpolitik und der Politik der ländlichen Entwicklung benötigt, insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Diversifizierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, den Umweltauswirkungen der Landwirtschaft und der Qualität und Sicherheit landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

2) ANHÖRUNG VON INTERESSIERTEN KREISEN UND FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Anhörung von interessierten Kreisen**

Anhörungsverfahren, angesprochene Sektoren und allgemeines Profil der Befragten

Im vergangenen Jahr fanden Anhörungen auf verschiedenen Ebenen statt.

Die Arbeitsgruppe Landwirtschaft und Umwelt wurde am 29. und 30. Juni 2006 zu den Merkmalen für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden konsultiert.

Die Arbeitsgruppe Struktur und Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe wurde auf den verschiedenen Stufen der Erarbeitung dieses Vorschlags gehört. Die jüngste Anhörung fand am 21. und 22. September 2006 statt. Im Anschluss an diese Sitzung wurde der Vorschlag überarbeitet und dem SASA vorgelegt.

Der SASA erörterte den Vorschlag am 27.-29. November 2006. Frühere Vorschläge waren auch auf den SASA-Sitzungen im November 2005 und im April 2006 diskutiert worden.

Mit mehreren Mitgliedstaaten fand ein bilateraler Meinungs austausch zu bestimmten Aspekten des Vorschlags statt.

Zusammenfassung der Antworten und Art ihrer Berücksichtigung

Auf jeder Stufe des Anhörungsverfahrens wurde der Text von Eurostat so überarbeitet, dass die Kommentare der Nutzer und der Mitgliedstaaten so weit wie möglich berücksichtigt wurden.

Einige besondere Bestimmungen zur Einrichtung und Aktualisierung eines statistischen Registers der landwirtschaftlichen Betriebe fanden während des Anhörungsprozesses nur geringe Unterstützung. Diese Bestimmungen wurden inzwischen fallengelassen.

Zur Liste der Merkmale gab es weitere Klarstellungen. Ausführliche Definitionen

werden in der Durchführungsverordnung folgen.

Die Genauigkeitsniveaus wurden so geändert, dass zuverlässige Ergebnisse auch ohne übermäßig große Stichprobenumfänge erreicht werden können.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Mit dem Vorschlag werden die in diesem Statistikbereich bestehenden Rechtsvorschriften erweitert.

Eine spezielle Informationskampagne oder finanzielle Anreize wurden nicht für angebracht gehalten.

3) **RECHTLICHE ASPEKTE**

- **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Die Rechtsvorschriften zu den derzeitigen Strukturerhebungsreihen enthalten keine Bestimmungen zu den Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ab 2010. Der Vorschlag liefert daher den rechtlichen Rahmen für die nächste Zählung 2010 und die Zwischenerhebungen 2013 und 2016 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe. Darüber hinaus sieht der Vorschlag eine Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden mit dem Bezugsjahr 2010 vor.

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 285 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft stellt die Rechtsgrundlage für die Gemeinschaftsstatistik dar. Der Rat beschließt nach dem Mitentscheidungsverfahren Maßnahmen für die Erstellung von Statistiken, wenn dies für die Durchführung der Tätigkeiten der Gemeinschaft erforderlich ist. Der genannte Artikel legt die Anforderungen für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken fest und fordert die Einhaltung von Standards in Bezug auf Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität, wissenschaftliche Unabhängigkeit, Kostenwirksamkeit und statistische Geheimhaltung.

- **Subsidiaritätsprinzip**

Die Ziele dieses Vorschlags, nämlich die Erstellung vergleichbarer Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und die Durchführung einer Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, kann auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, sondern lässt sich besser auf Gemeinschaftsebene auf der Basis eines Rechtsaktes der Gemeinschaft verwirklichen, da nur die Kommission in der Lage ist, die erforderliche Harmonisierung der statistischen Informationen auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren, während die eigentliche Erhebung der Daten und die Zusammenstellung vergleichbarer Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe von den Mitgliedstaaten vorgenommen werden kann. Die unterschiedlichen klimatischen und ökologischen Bedingungen in den Regionen der Europäischen Union und die unterschiedlichen Bewirtschaftungsmethoden untermauern das Argument, dass vergleichbare Statistiken nur durch einen gemeinschaftsweiten Ansatz erreicht werden können. Daher kann die Gemeinschaft diese Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip treffen.

Um zur Verringerung der Meldelast in den Mitgliedstaaten beizutragen, wird in dem Vorschlag in bestimmten Fällen die Verwendung von Stichprobenerhebungen gestattet und die Nutzung geeigneter vorhandener nationaler Datenquellen erleichtert.

- **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht aus folgendem Grund (aus folgenden Gründen) dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:

Diese Verordnung beschränkt sich entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auf die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Mindestvorschriften und geht nicht über das hierzu erforderliche Maß hinaus.

Der Vorschlag enthält genaue Angaben zu den Definitionen, den Merkmalen, dem Erfassungsbereich, der verlangten Genauigkeit, den Bezugszeiträumen und den Berichtsanforderungen. Die ausführlichen Definitionen der Merkmale werden in den Durchführungsmodalitäten festgelegt werden. Den Mitgliedstaaten obliegt es, über die Art der Informationserhebung, das Fragebogendesign für die Stichprobenerhebungen, die Datenverarbeitungs- und Validierungsverfahren zu entscheiden. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit der Statistik über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe Änderungen an ihren Verwaltungssystemen vorzunehmen.

Um zur Verringerung der Meldelast in den Mitgliedstaaten beizutragen, wird in dem Vorschlag in bestimmten Fällen die Verwendung von Stichprobenerhebungen gestattet und die Nutzung geeigneter vorhandener nationaler Datenquellen erleichtert.

Darüber hinaus ist es der Kommission nach dem Vorschlag möglich, bestimmte nationale Vorgehensweisen im Zusammenhang mit der Genauigkeit der Daten, der Verwendung alternativer Datenquellen, Teilstichproben und der Ermittlung nicht vorhandener oder unbedeutender Merkmale zuzulassen.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Verordnung.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund (aus folgenden Gründen) nicht angemessen:

Die Wahl des zweckdienlichen Rechtsakts des Europäischen Parlaments und des Rates hängt von der jeweiligen Zielsetzung ab. Da auf europäischer Ebene Informationen benötigt werden, wurde bei Basisrechtsakten für Gemeinschaftsstatistiken in der Regel eher auf Verordnungen als auf Richtlinien zurückgegriffen. Eine Verordnung ist vorzuziehen, da sie in der gesamten Gemeinschaft dieselben Rechtsvorschriften festlegt und den Mitgliedstaaten keine Möglichkeit lässt, sie unvollständig oder selektiv anzuwenden; sie gilt unmittelbar, was bedeutet, dass sie nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss. Im Gegensatz dazu sind die auf die Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften ausgerichteten Richtlinien für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele zwar bindend, den nationalen Behörden bleibt es jedoch überlassen, Form und Methoden zur Erreichung der auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Ziele auszuwählen. Sie müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Die Entscheidung für eine Verordnung steht im Einklang mit anderen, seit 1997 erlassenen Rechtsakten auf dem Gebiet der Statistik.

4) **AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Die Mitgliedstaaten erhalten von der Gemeinschaft einen Finanzbeitrag zu den Kosten der in der Verordnung vorgesehenen Erhebungen.

5) **WEITERE ANGABEN**

- **Vereinfachung**

Mit dem Vorschlag werden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und Verwaltungsverfahren für einzelstaatliche Behörden vereinfacht.

Die Zahl der Zwischenerhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe wird in dem Vorschlag von drei auf zwei verringert.

Die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden wird als separates Modul behandelt, das als Stichprobenerhebung durchgeführt werden kann.

Durch die Nutzung administrativer Datenquellen anstelle von Erhebungen wird sich die Belastung der Auskunftgeber verringern.

Der Vorschlag ist im Arbeits- und Legislativprogramm der Kommission vorgesehen (Fundstelle: **ESTAT/2006/014**) und stellt ein konkretes Beispiel für das neue politische Konzept der Kommission zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften und zur besseren Rechtsetzung dar.

- **Aufhebung geltender Rechtsvorschriften**

Durch die Annahme dieses Vorschlags werden bestehende gemeinschaftliche

Rechtsvorschriften aufgehoben.

- **Europäischer Wirtschaftsraum**

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den Europäischen Wirtschaftsraum und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁴,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe⁶ sieht ein Programm von Gemeinschaftserhebungen für Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bis 2007 vor.
- (2) Das Programm von Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, das seit 1966/67 auf Gemeinschaftsebene durchgeführt wird, sollte fortgesetzt werden, damit Entwicklungstendenzen auf Gemeinschaftsebene untersucht werden können. Aus Gründen der Klarheit sollten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 durch diese Verordnung ersetzt werden.
- (3) Um die Basisregister der landwirtschaftlichen Betriebe und die sonstigen für die Schichtung von Stichproben erforderlichen Angaben auf den neuesten Stand zu bringen, muss mindestens alle zehn Jahre eine Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinschaft durchgeführt werden. Die letzte Zählung hat 1999/2000 stattgefunden.
- (4) Die Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁶ ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1928/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 7).

(ELER)⁷ festgelegten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung muss überwacht werden.

- (5) In seinen Schlussfolgerungen zu den Agrarumweltindikatoren hat der Rat festgestellt, dass Bedarf an vergleichbaren, die gesamte Gemeinschaft abdeckenden Daten über landwirtschaftliche Tätigkeiten auf der geeigneten geografischen Ebene besteht. Der Rat hat die Kommission ersucht, die in der Mitteilung KOM(2006)508 der Kommission genannten Maßnahmen durchzuführen, zu denen die Konzeption neuer EU-Erhebungen insbesondere über Bewirtschaftungsmethoden landwirtschaftlicher Betriebe und die Nutzung landwirtschaftlicher Betriebsmittel gehört.
- (6) Es fehlt an statistischen Informationen über die verschiedenen Methoden der landwirtschaftlichen Produktion auf der Ebene der einzelnen Betriebe. Daher ist eine spezielle Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, die mit Strukturdaten über die landwirtschaftlichen Betriebe verknüpft werden sollte, erforderlich, damit zusätzliche statistische Daten für die Entwicklung der Agrarumweltpolitik und die Verbesserung der Qualität der Agrarumweltindikatoren bereitgestellt werden können.
- (7) Vergleichbare Statistiken aus allen Mitgliedstaaten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sind von Bedeutung für die Ausrichtung der Agrarpolitik in der Gemeinschaft. Daher sollten für die Erhebungsmerkmale nach Möglichkeit einheitliche Klassifikationen und Definitionen verwendet werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken⁸ bildet den Bezugsrahmen für die Bestimmungen dieser Verordnung. Insbesondere werden die Wahrung der Unparteilichkeit, der Zuverlässigkeit, der Objektivität, der wissenschaftlichen Unabhängigkeit, der Kostenwirksamkeit und der statistischen Geheimhaltung gefordert.
- (9) Die Nutzung georeferenzierter Informationen zur Bestimmung des genauen Standorts eines landwirtschaftlichen Betriebs wird auf statistische Zwecke begrenzt bleiben. Der Schutz vertraulicher Daten sollte unter anderem durch eine angemessene Aggregation der zur Veröffentlichung bestimmten Statistiken gewährleistet werden.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates wurde die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft eingeführt⁹.
- (11) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS)¹⁰ sollten die Gebietseinheiten im Einklang mit der NUTS-Klassifikation definiert werden.

⁷ ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 vom 19. Dezember 2006 (ABl. L 384 vom 29.12.2006, S. 8).

⁸ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 61. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 3.10.2003, S. 1).

⁹ ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

¹⁰ ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. /2007 der Kommission (ABl. L ... vom 2007, S. ...).

- (12) Um für die Auskunftgeber und die Mitgliedstaaten die Belastung durch die Erhebung der Daten so gering wie möglich zu halten, sollte die Möglichkeit der Verwendung von Stichprobenerhebungen und Verwaltungsquellen vorgesehen werden.
- (13) Die Durchführung der Erhebungen erfordert über mehrere Jahre hinweg die Bereitstellung beträchtlicher Haushaltsmittel seitens der Mitgliedstaaten und der Kommission, von denen ein großer Teil zur Deckung des Bedarfs der Gemeinschaft bestimmt ist.
- (14) Deshalb sollte ein Gemeinschaftsbeitrag vorgesehen werden, um dieses Programm durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß Artikel 3 (2), Punkt e) der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik zu unterstützen¹¹.
- (15) In dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹² im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die vorrangige Bezugsgröße bilden wird.
- (16) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die systematische Erstellung von gemeinschaftlichen Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (17) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹³ beschlossen werden.
- (18) Insbesondere sollte der Kommission die Befugnis zur Festlegung der Merkmale und zur Anpassung der Anhänge dieser Verordnung übertragen werden. Da diese Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind und der Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sowie der Ergänzung dieser Verordnung durch Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Elemente dienen, sind sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zu erlassen.

¹¹ ABl. L 209 vom 11.8.2005, S.1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 320/2006 (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

¹² ABl. L 139 vom 14.6.2006, S. 1.

¹³ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

(19) Der durch den Beschluss 72/279/EWG des Rates¹⁴ eingesetzte Ständige Agrarstatistische Ausschuss wurde gehört -

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

DEFINITIONEN UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für die Erstellung vergleichbarer gemeinschaftlicher Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für eine Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden geschaffen.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- (a) „Landwirtschaftlicher Betrieb“: eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung, die im Wirtschaftsgebiet der Europäischen Union landwirtschaftliche Tätigkeiten gemäß Anhang I entweder als Haupttätigkeit oder als Nebentätigkeit ausübt.
- (b) „Stichprobenerhebungen“: statistische Erhebungen auf der Grundlage geschichteter Zufallsstichproben, aus denen repräsentative statistische Daten über landwirtschaftliche Betriebe auf regionaler und nationaler Ebene hervorgehen sollen. Bei der Schichtung sind auch Größe und Typ des landwirtschaftlichen Betriebs zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass landwirtschaftliche Betriebe unterschiedlicher Größen und Typen angemessen repräsentiert sind.
- (c) „Region“: die in der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 festgelegte Gebietseinheit auf der Ebene NUTS 2.

Artikel 3

Erfassungsbereich

1. Von den in dieser Verordnung genannten Erhebungen werden erfasst:

¹⁴ ABl. L 179 vom 7.8.1972, S. 1.

- (a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr,
 - (b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder wenn ihre Produktionseinheit einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.
2. Mitgliedstaaten, die eine andere Erhebungsschwelle verwenden, legen diese so fest, dass nur die kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen einen Anteil von nicht mehr als 2 % an der gesamten Landwirtschaftsfläche ohne Gemeindeland und von nicht mehr als 2 % an der Gesamtzahl der Großvieheinheiten haben.
3. In jedem Fall werden alle landwirtschaftlichen Betriebe erfasst, die einen der in Anhang II aufgeführten Schwellenwerte erreichen.

Artikel 4

Datenquellen

1. Die Mitgliedstaaten können die Daten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem¹⁵, dem System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern¹⁶ und dem Register der ökologisch wirtschaftenden Betriebe¹⁷ nutzen, sofern diese Daten von mindestens gleicher Qualität wie die aus den statistischen Erhebungen gewonnenen Informationen sind. Die Mitgliedstaaten können ferner für Angaben zum Anbau gentechnisch veränderter Kulturen und zu den in Anhang III aufgeführten besonderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums Verwaltungsquellen verwenden.
2. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission den Mitgliedstaaten die Verwendung anderer Verwaltungsquellen gestatten.

Artikel 5

Genauigkeit

1. Mitgliedstaaten, die Stichprobenerhebungen durchführen, stellen sicher, dass die gewogenen Erhebungsergebnisse statistisch repräsentativ für die landwirtschaftlichen Betriebe in der jeweiligen Region sind und den Genauigkeitsanforderungen in Anhang IV entsprechen.
2. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission den Mitgliedstaaten für bestimmte Regionen Ausnahmen von den Genauigkeitsanforderungen gewähren.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2217/2004 (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 1).

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1760/2000.

¹⁷ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1481/2004 der Kommission (ABl. L 272 vom 20.8.2004, S. 11).

3. Die Kommission kann zusätzliche Genauigkeitsanforderungen festlegen. Diese Maßnahme, die der Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung dient, unter anderem durch Hinzufügung und/oder Streichung einiger nicht wesentlicher Elemente, wird nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

KAPITEL II

STATISTIKEN ÜBER DIE STRUKTUR DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE

Artikel 6

Betriebsstrukturerhebungen

1. Die Mitgliedstaaten führen in den Jahren 2010, 2013 und 2016 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durch, nachfolgend „Betriebsstrukturerhebungen“ genannt.
2. Die Betriebsstrukturerhebung 2010 wird als Zählung durchgeführt. Für die in Anhang III Abschnitte IV. i) und V. ii) aufgeführten Merkmale zu Maschinen und außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten der Arbeitskräfte können jedoch Stichprobenerhebungen verwendet werden.
3. Die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 können als Stichprobenerhebungen durchgeführt werden.

Artikel 7

Erhebungsmerkmale

1. Die Mitgliedstaaten erheben Informationen über die in Anhang III aufgeführten Merkmale der landwirtschaftlichen Betriebe.
2. Die Kommission kann die Liste der in Anhang III aufgeführten Merkmale für die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 ändern. Diese Maßnahme, die der Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung dient, unter anderem durch Hinzufügung und/oder Streichung einiger nicht wesentlicher Elemente, wird nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
3. Kommt ein Merkmal in einem Mitgliedstaat selten oder überhaupt nicht vor, kann dem Mitgliedstaat von der Kommission gestattet werden, das Merkmal aus einer Betriebsstrukturerhebung auszuschließen, sofern der Mitgliedstaat eine hinreichende Begründung vorlegt.
4. Die Kommission legt die Definitionen der Merkmale fest. Diese Maßnahme, die der Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung dient, unter anderem durch Hinzufügung und/oder Streichung einiger nicht wesentlicher Elemente, wird

nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

Artikel 8

Bezugszeiträume

Die Bezugszeiträume für die Betriebsstrukturerhebungen in den Erhebungsjahren 2010, 2013 und 2016 werden wie folgt festgelegt:

- (a) Für die in Anhang III aufgeführten Flächenmerkmale: ein Zeitraum von 12 Monaten, der an einem Stichtag zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober des Erhebungsjahres endet;
- (b) für die in Anhang III aufgeführten Viehbestandsmerkmale: ein Stichtag zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember des Erhebungsjahres;
- (c) für die in Anhang III aufgeführten Arbeitskräftemerkmale: ein Zeitraum von 12 Monaten, der an einem Stichtag zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober des Erhebungsjahres endet;
- (d) für die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums: ein Zeitraum von drei Jahren, der am 31. Dezember des Erhebungsjahres endet.

Artikel 9

Übermittlung

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 31. März 2012 die validierten Erhebungsdaten der Betriebsstrukturerhebung 2010.
2. Für die Betriebsstrukturerhebungen in den Erhebungsjahren 2013 und 2016 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission validierte Erhebungsdaten innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Erhebungsjahres.
3. Daten zu den in Anhang III aufgeführten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die auf Verwaltungsunterlagen beruhen, können der Kommission jedoch getrennt innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Erhebungsjahres übermittelt werden.
4. Die Daten der Betriebsstrukturerhebung werden der Kommission in elektronischer Form für die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe übermittelt.
5. Die Kommission legt das Format für die Übermittlung der Erhebungsdaten fest.

Artikel 10

Auswahlgrundlage

Für die Zwecke der Aktualisierung der Auswahlgrundlage für die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 gewähren die Mitgliedstaaten den für die Betriebsstrukturerhebungen zuständigen einzelstaatlichen Stellen Zugang zu Informationen über landwirtschaftliche Betriebe in den auf ihrem Staatsgebiet geführten Verwaltungsregistern.

KAPITEL III

STATISTIKEN ÜBER LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIONSMETHODEN

Artikel 11

Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

1. Die Mitgliedstaaten führen eine Stichprobenerhebung über die von den landwirtschaftlichen Betrieben angewandten landwirtschaftlichen Produktionsmethoden durch.
2. In hinreichend begründeten Fällen kann die Kommission einem Mitgliedstaat gestatten, die Stichprobenerhebung mittels Teilstichproben durchzuführen.
3. Die Mitgliedstaaten erheben Informationen über die in Anhang V aufgeführten Merkmale der landwirtschaftlichen Produktionsmethoden. Kommt ein Merkmal in einem Mitgliedstaat selten oder überhaupt nicht vor, kann dem Mitgliedstaat in hinreichend begründeten Fällen von der Kommission gestattet werden, das Merkmal aus der Erhebung auszuschließen. Die jährlich für die Bewässerung verbrauchte Wassermenge kann durch Imputation berechnet werden.
4. Die Kommission legt die Definitionen der Merkmale fest. Diese Maßnahme, die der Änderung nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung dient, unter anderem durch Hinzufügung und/oder Streichung einiger nicht wesentlicher Elemente, wird nach dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.
5. Der Bezugszeitraum ist mit dem jeweiligen Bezugszeitraum für die Merkmale der Betriebsstrukturerhebung 2010 identisch.
6. Die Ergebnisse dieser Erhebung werden auf der Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs mit den Daten aus der Betriebsstrukturerhebung 2010 verknüpft. Der validierte Gesamtdatensatz wird der Kommission in elektronischer Form spätestens am 31. Dezember 2012 übermittelt.
7. Die Kommission legt das Format für die Übermittlung der Erhebungsdaten fest.

KAPITEL IV

BERICHTERSTATTUNG, FINANZIERUNG UND DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Artikel 12

Berichte

1. Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission alle gegebenenfalls von ihr gewünschten Auskünfte über Organisation und Methodik der Erhebungen, die Gegenstand dieser Verordnung sind.
2. Insbesondere legen die Mitgliedstaaten „nationale Methodikberichte“ vor, in denen Folgendes beschrieben wird:
 - (a) die angewandte Methodik,
 - (b) die Genauigkeitsniveaus, die bei den in dieser Verordnung genannten Stichprobenerhebungen erzielt wurden,
 - (c) Informationen über die Qualität der gegebenenfalls verwendeten administrativen Datenquellen und
 - (d) die Einbeziehungs- und Ausschlusskriterien, die angewandt wurden, um den in Artikel 3 genannten Genauigkeitsanforderungen zu entsprechen.
3. Die nationalen Methodikberichte sind der Kommission zusammen mit den validierten Erhebungsergebnissen vorzulegen.

Artikel 13

Gemeinschaftsbeitrag

1. Die Mitgliedstaaten erhalten von der Gemeinschaft einen Finanzbeitrag in Höhe von 50 % der Kosten für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Erhebungen, wobei die in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden dürfen.
2. Für die Gesamtkosten der Betriebsstrukturerhebung 2010 und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden wird der Gemeinschaftsbeitrag auf die folgenden Höchstbeträge begrenzt:
 - jeweils 0,05 Millionen EUR für Luxemburg und Malta,
 - jeweils 0,15 Millionen EUR für Zypern, die Tschechische Republik, Estland und die Slowakische Republik,
 - jeweils 1 Million EUR für Österreich, Irland und Litauen,
 - jeweils 2 Millionen EUR für Bulgarien, Deutschland, Ungarn, Portugal und das Vereinigte Königreich,
 - jeweils 3 Millionen EUR für Griechenland, Spanien und Frankreich,
 - jeweils 4 Millionen EUR für Italien, Polen und Rumänien, und

jeweils 0,3 Millionen EUR für alle anderen Mitgliedstaaten.

3. Für die Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016 werden die in Absatz 2 genannten Höchstbeträge um 60 % verringert.
4. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft wird vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß Artikel 3 (2), Punkt e) der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates finanziert.

Artikel 14

Finanzrahmen

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Programms einschließlich der erforderlichen Mittel für die Verwaltung, Pflege und Entwicklung der Datenbanksysteme, die in der Kommission zur Verarbeitung der von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung gelieferten Daten verwendet werden, beläuft sich für den Zeitraum 2008-2013 auf 54,27 Millionen EUR.
2. Der Betrag für den Zeitraum 2014-2018 wird von der Haushalts- und Rechtssetzungsbehörde auf Vorschlag der Kommission auf der Grundlage des neuen Finanzrahmens für den 2014 beginnenden Zeitraum festgesetzt.
3. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch den Finanzrahmen gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 15

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 72/279/EWG des Rates eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss unterstützt.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 16

Ausnahmeregelungen

1. Abweichend von Artikel 6 Absätze 1 und 2, Artikel 8, Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absätze 5 und 6, Artikel 13 Absatz 2 und Anhang IV wird das Jahr „2010“ für Griechenland, Spanien und Portugal durch das Jahr „2009“ ersetzt.
2. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 wird das Datum „31. März 2012“ ersetzt durch:
 - (a) „31. März 2011“ für Griechenland und Portugal,
 - (b) „30. Juni 2011“ für Spanien,

(c) „30. Juni 2012“ für Italien und Rumänien.

3. Abweichend von Artikel 11 Absatz 6 wird das Datum „31. Dezember 2012“ für Griechenland, Spanien und Portugal durch „31. Dezember 2011“ ersetzt.

Artikel 17

Aufhebung

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird aufgehoben.
2. Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I

Liste der landwirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebs Bezug genommen wird

Die folgenden Tätigkeiten (die als Haupt- oder Nebentätigkeiten ausgeübt werden können) beruhen auf der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2), Abteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, und werden für die Definition eines landwirtschaftlichen Betriebs verwendet:

| <i>Beschreibung der Tätigkeit</i> | <i>Code NACE Rev. 2</i> | <i>Zusätzliche Anmerkungen zur Einbeziehung/zum Ausschluss von Tätigkeiten bei der Definition landwirtschaftlicher Tätigkeiten</i> |
|---|-------------------------|---|
| Anbau einjähriger Pflanzen | 01.1 | |
| Anbau mehrjähriger Pflanzen | 01.2 | Landwirtschaftliche Betriebe, die Wein oder Olivenöl aus selbst erzeugten Trauben oder Oliven herstellen, sind in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen. |
| Zierpflanzenbau, Baumschulen, Erzeugung von Gartenbausämereien | 01.3 | |
| Tierhaltung | 01.4 | Alle unter 01.49 der NACE Rev. 2 (Sonstige Tierhaltung) klassifizierten Tätigkeiten sind aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, mit Ausnahme von: i) Zucht und Haltung von Straußen, Emus und Kaninchen, ii) Imkerei. |
| Gemischte Landwirtschaft | 01.5 | |
| Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen | 01.6 | Generell sind alle landwirtschaftlichen Betriebe, die unter 01.6 der NACE Rev. 2 fallende Tätigkeiten ausüben, aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen, wenn sie ausschließlich diese Tätigkeiten ausüben. |

| | | |
|--|--|--|
| | | <i>Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich darin besteht, Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu erhalten (gemäß NACE Rev. 2 01.61), sind in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen.</i> |
|--|--|--|

ANHANG II

Schwellen für die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

| Merkmale | | Schwelle |
|--|--|--------------------|
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche | Ackerland, Haus- und Nutzgärten, Dauergrünland und Dauerkulturen | 5 ha |
| Dauerkulturen im Freiland | Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen), Zitrusanlagen und Olivenanlagen, Rebanlagen und Baumschulen | 1 ha |
| Sonstiger Intensivanbau | Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen | 0,5 ha |
| | Tabak | 0,5 ha |
| | Hopfen | 0,5 ha |
| | Baumwolle | 0,5 ha |
| Anbau unter Glas oder anderen (betretbaren) Schutzabdeckungen | Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren | 0,1 ha |
| | Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) | 0,1 ha |
| Rinder | Alle | 10 Tiere |
| Schweine | Alle | 50 Tiere |
| | Zuchtsauen | 10 Tiere |
| Schafe | Alle | 20 Tiere |
| Ziegen | Alle | 20 Tiere |
| Geflügel | Alle | 1 000 Tiere |

ANHANG III

Liste der Merkmale für die Betriebsstrukturerhebung

| <u>Merkmale</u> | <u>Einheiten/Kategorien</u> |
|---|-----------------------------|
| I. ALLGEMEINE MERKMALE | |
| Geografische Lage des Betriebs | |
| Georeferenz des Betriebssitzes | Code |
| Rechtspersönlichkeit des Betriebs | |
| Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei | |
| einer natürlichen Person, die alleiniger Inhaber eines unabhängigen Betriebs ist? | Ja/Nein |
| Wenn die Antwort auf die vorangegangene Frage „Ja“ ist, ist diese Person (der Betriebsinhaber) auch der Betriebsleiter? | Ja/Nein |
| Wenn diese Person nicht der Betriebsleiter ist, gehört der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers? | Ja/Nein |
| Wenn der Betriebsleiter zur Familie des Betriebsinhabers gehört, ist der Betriebsleiter der Ehepartner des Betriebsinhabers? | Ja/Nein |
| einer oder mehreren natürlichen Personen, die Gesellschafter in einem Gruppenbetrieb (in einer Personengesellschaft) sind? | Ja/Nein |
| einer juristischen Person? | Ja/Nein |
| Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Bewirtschaftungssystem | |
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche: | |
| in Eigentum | ha |
| in Pacht | ha |
| in Teilpacht oder in anderen Besitzformen | ha |
| Zertifizierte Produktion: | |
| Ökologischer Landbau | |
| Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, auf der Methoden des ökologischen Landbaus angewandt und nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden | ha |
| Landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche des Betriebs, die sich in der Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus befindet, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden sollen | ha |
| Fläche des Betriebes, auf der Methoden des ökologischen Landbaus nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft angewandt und zertifiziert werden oder die sich in der Umstellung auf zertifizierte Anbaumethoden befindet: | |
| Getreide | ha |
| Hülsenfrüchte | ha |
| Kartoffeln | ha |

| <u>Merkmale</u> | <u>Einheiten/Kategorien</u> |
|---|-----------------------------|
| Zuckerrüben | ha |
| Ölpflanzen | ha |
| Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren | ha |
| Dauerwiesen und –weiden, ohne ertragsarme Weiden | ha |
| Obst und Beeren | ha |
| Zitrusgewächse | ha |
| Oliven | ha |
| Keltertrauben | ha |
| Sonstige Pflanzen (Textilpflanzen usw.) | ha |
| Ökologische Produktionsmethoden in der tierischen Erzeugung, die nach nationalen Vorschriften oder Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft zertifiziert werden: | |
| Rinder | Tiere |
| Schweine | Tiere |
| Schafe und Ziegen | Tiere |
| Geflügel | Tiere |
| Sonstige Tiere | Tiere |
| Landwirtschaftliche Produktion unter zertifizierten oder per Etikett bescheinigten vertraglichen Bedingungen (ohne ökologischen Landbau) | |
| EG-Qualitätsregelungen: | |
| Unter diese Regelungen fallende Anbaufläche des Betriebs | ha |
| Unter diese Regelungen fallender Viehbestand des Betriebs | Tiere |
| Nationale Qualitätsregelungen: | |
| Unter diese Regelungen fallende Anbaufläche des Betriebs | ha |
| Unter diese Regelungen fallender Viehbestand des Betriebs | Tiere |
| EG-/Nationale Qualitätsregelungen: | |
| Getreide | ha |
| Obst und Gemüse | ha |
| Keltertrauben | ha |
| Oliven | ha |
| Rinder | Tiere |
| Schweine | Tiere |
| Schafe und Ziegen | Tiere |
| Geflügel | Tiere |
| Bestimmung der Produktion des Betriebs: | |
| Haushalt verbraucht mehr als 50 % des Wertes der Endproduktion des Betriebs | Ja/Nein |

Merkmale**Einheiten/Kategorien**

Auf Direktverkäufe an die Verbraucher entfallen mehr als 50 % der Gesamtverkäufe des Betriebs

Ja/Nein

II. FLÄCHEN**Ackerland****Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):**

| | |
|--|----|
| Weichweizen und Spelz | ha |
| Hartweizen | ha |
| Roggen | ha |
| Gerste | ha |
| Hafer | ha |
| Körnermais | ha |
| Reis | ha |
| Sonstiges Getreide zur Körnergewinnung | ha |

Hülsenfrüchte und Eiweißpflanzen zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide)

darunter Erbsen, Ackerbohnen und Süßlupinen

ha

ha

Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)

ha

Zuckerrüben (ohne Saatgut)

ha

Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)

ha

Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten; ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse), darunter:

| | |
|---|----|
| Tabak | ha |
| Hopfen | ha |
| Baumwolle | ha |
| Raps und Rübsen | ha |
| Sonnenblumen | ha |
| Soja | ha |
| Leinsamen (Öllein) | ha |
| Sonstige Ölsaaten | ha |
| Flachs | ha |
| Hanf | ha |
| Sonstige Textilpflanzen | ha |
| Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen | ha |
| Sonstige Handelsgewächse, anderweitig nicht genannt | ha |

Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren, darunter:

im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen

ha

| <u>Merkmale</u> | <u>Einheiten/Kategorien</u> |
|---|-----------------------------|
| Feldanbau | ha |
| Gartenbaukulturen | ha |
| unter Glas oder anderen (betretbaren) Schutzabdeckungen | ha |
| Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen): | |
| im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen | ha |
| unter Glas oder anderen (betretbaren) Schutzabdeckungen | ha |
| Futterpflanzen: | |
| Ackerwiesen und -weiden | ha |
| Sonstige Grünfutterpflanzen: | |
| Grünmais (Mais zur Silage) | ha |
| Futterpflanzen (Leguminosen) | ha |
| Sonstige Futterpflanzen | ha |
| Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten) | ha |
| Sonstige Kulturen auf dem Ackerland | ha |
| Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), für die keine Beihilfe gewährt wird | ha |
| Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache), die einer Beihilferegelung unterliegt und nicht wirtschaftlich genutzt wird | ha |
| Haus- und Nutzgärten | ha |
| Dauergrünland | ha |
| Dauerwiesen und –weiden, ohne ertragsarme Weiden | ha |
| Ertragsarme Weiden | ha |
| Dauergrünland, das nicht mehr zu Produktionszwecken genutzt wird und beihilfefähig ist | ha |
| Dauerkulturen | |
| Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) | ha |
| Frischobstarten, darunter | ha |
| Frischobst der gemäßigten Klimazonen | ha |
| Frischobst der subtropischen Klimazonen | ha |
| Beerenarten | ha |
| Schalenobst (Nüsse) | ha |
| Zitrusanlagen | ha |
| Olivenanlagen | ha |
| normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt | ha |
| normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt | ha |
| Rebanlagen, davon Erträge normalerweise bestimmt für: | ha |
| Qualitätswein | ha |

| <u>Merkmale</u> | <u>Einheiten/Kategorien</u> |
|--|-----------------------------|
| anderen Wein | ha |
| Tafeltrauben | ha |
| Rosinen | ha |
| Baumschulen (einschließlich Weihnachtsbäume) | ha |
| darunter Weihnachtsbäume | ha |
| Sonstige Dauerkulturen | ha |
| Dauerkulturen unter Glas | ha |
| Sonstige Flächen | |
| Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) | ha |
| Forstfläche | ha |
| darunter Niederwald mit kurzer Umtriebszeit | ha |
| darunter zu forstlichen Zwecken genutzte Flächen | ha |
| Sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.) | ha |
| Einander folgende Nebenkulturen, Pilze, bewässerte Fläche, vergesellschaftete Kulturen, Flächen, die nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden, Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen, für die Produktion von Biokraftstoff genutzte Flächen und gentechnisch veränderte Kulturen | |
| Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen und Kulturen unter Glas) | ha |
| Pilze | ha |
| Bewässerte Fläche | |
| Bewässerbare Fläche insgesamt | ha |
| Gesamtfläche der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässerten Kulturen | ha |
| Vergesellschaftete Kulturen | ha |
| Flächen, die nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden sowie Flächen, die einer Beihilferegelung zur Stilllegung unterliegen (bereits anderweitig in Abschnitt II. FLÄCHEN erfasst), unterteilt in: | ha |
| Flächen, die nicht mehr für die Nahrungsmittelproduktion genutzt werden und für die Beihilfen gewährt werden | ha |
| Flächen, die zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Rohstoffen dienen, die nicht für Nahrungs- oder Futtermittelzwecke bestimmt sind (z. B. Raps, Bäume, Sträucher usw., einschließlich Linsen, Kichererbsen und Wicken) | ha |
| Sonstige Flächen | ha |
| Anbauflächen (z. B. Raps, Sojabohnen, Weizen und Zuckerrüben) für Biokraftstoff (oder sonstige erneuerbare Energien); bereits anderweitig in Abschnitt II. FLÄCHEN erfasst | ha |
| darunter gentechnisch veränderte Kulturen | ha |

| <u>Merkmale</u> | <u>Einheiten/Kategorien</u> |
|---|------------------------------------|
| Flächen, die für die Erzeugung von Bioenergie als Nebenprodukt genutzt werden (z. B. Stroh, Stiele) | ha |
| Gentechnisch veränderte Kulturen, bereits anderweitig in Abschnitt II. FLÄCHEN erfasst | ha |

III. VIEHBESTAND

| | |
|---|-------|
| Einhufer | Tiere |
| Rinder: | |
| Rinder unter einem Jahr, männlich und weiblich | Tiere |
| Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, männlich | Tiere |
| Rinder von einem Jahr bis unter zwei Jahren, weiblich | Tiere |
| Rinder von zwei Jahren und älter, männlich | Tiere |
| Färsen von zwei Jahren und älter | Tiere |
| Milchkühe | Tiere |
| Sonstige Kühe | Tiere |
| Schafe und Ziegen: | |
| Schafe (jeden Alters) | Tiere |
| Weibliche Zuchttiere | Tiere |
| Sonstige Schafe | Tiere |
| Ziegen (jeden Alters) | Tiere |
| Weibliche Zuchttiere | Tiere |
| Sonstige Ziegen | Tiere |
| Schweine: | |
| Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg | Tiere |
| Zuchtsauen von 50 kg und mehr | Tiere |
| Sonstige Schweine | Tiere |
| Geflügel: | |
| Masthühner | Tiere |
| Legehennen | Tiere |
| Sonstiges Geflügel: | |
| Truthühner | Tiere |
| Enten | Tiere |
| Gänse | Tiere |
| Strauße | Tiere |
| Sonstiges Geflügel, anderweitig nicht genannt | Tiere |
| Kaninchen (Mutterkaninchen) | Tiere |

| <u>Merkmale</u> | <u>Einheiten/Kategorien</u> |
|---|-----------------------------|
| Bienen | Stöcke |
| Anderweitig nicht genannte Tiere | Ja/Nein |
| darunter Pelztiere | Ja/Nein |

IV. MASCHINEN UND EINRICHTUNGEN

IV. i) MASCHINEN

Im Alleinbesitz des Betriebs

| | |
|---|------|
| Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger | Zahl |
| Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher | Zahl |
| Mähdrescher | Zahl |
| Andere voll mechanisierte Erntegeräte | Zahl |

Von mehreren Betrieben benutzte Maschinen (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder Maschinen im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens

| | |
|---|---------|
| Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger | Ja/Nein |
| Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher | Ja/Nein |
| Mähdrescher | Ja/Nein |
| Andere voll mechanisierte Erntegeräte | Ja/Nein |

IV. ii) EINRICHTUNGEN

Zur Erzeugung von erneuerbarer Energie verwendete Einrichtungen nach Art der Energiequelle:

| | |
|--|---------|
| Windkraft | Ja/Nein |
| Biomasse | Ja/Nein |
| darunter Biomethan | Ja/Nein |
| Sonnenkraft | Ja/Nein |
| Wasserkraft | Ja/Nein |
| Sonstige Arten erneuerbarer Energiequellen | Ja/Nein |

V. ARBEITSKRÄFTE

V. i) LANDWIRTSCHAFTLICHE ARBEITEN IM BETRIEB

| | |
|--|-----------------------------|
| Betriebsinhaber | |
| Geschlecht | männlich/weiblich |
| Alter | Altersklassen ¹⁸ |
| Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit) | JAE-%-Klasse ¹⁹ |

¹⁸ Altersklassen: (ab Erreichen des Alters, in dem die Schulpflicht endet, bis 24 Jahre), (25-34), (35-44), (45-54), (55-64), (65 und älter).

| <u>Merkmale</u> | <u>Einheiten/Kategorien</u> |
|---|--------------------------------|
| Betriebsleiter | |
| Geschlecht | männlich/weiblich |
| Alter | Altersklassen |
| Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit) | JAE-%-Klasse |
| Berufsausbildung des Betriebsleiters | |
| Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters | Ausbildungscodes ²⁰ |
| Berufliche Bildung des Betriebsleiters in den vergangenen 12 Monaten | Ja/Nein |
| Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: männlich | |
| Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit) | JAE-%-Klasse |
| Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des alleinigen Betriebsinhabers: weiblich | |
| Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit) | JAE-%-Klasse |
| Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich | |
| Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit) | JAE-%-Klasse |
| Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich | |
| Landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb (außer Hausarbeit) | JAE-%-Klasse |
| Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich und weiblich | Arbeitstage |
| Gesamtzahl der unter den vorangegangenen Kategorien nicht aufgeführten Arbeitstage in Vollzeitäquivalenten (landwirtschaftliche Arbeiten), die in den 12 Monaten vor dem Tag der Erhebung von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) | Volle Arbeitstage |
| V. ii) AUSSERBETRIEBLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN (nichtlandwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb und Arbeiten außerhalb des Betriebs) | |
| Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Betriebsinhabers, der zugleich auch Betriebsleiter ist: | |
| Arbeiten im Betrieb (außer landwirtschaftlichen Arbeiten) | JAE-%-Klasse |
| Arbeiten außerhalb des Betriebs (landwirtschaftlich und nichtlandwirtschaftlich) | JAE-%-Klasse |
| Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten des Ehepartners des alleinigen Betriebsinhabers: | |
| Arbeiten im Betrieb (außer landwirtschaftlichen Arbeiten) | JAE-%-Klasse |
| Arbeiten außerhalb des Betriebs (landwirtschaftlich und nichtlandwirtschaftlich) | JAE-%-Klasse |
| Außerbetriebliche Erwerbstätigkeiten der sonstigen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des alleinigen Betriebsinhabers: | |
| Arbeiten im Betrieb (außer landwirtschaftlichen Arbeiten) | JAE-%-Klasse |

¹⁹ Prozentklassen von Jahresarbeitseinheiten (JAE): (0), (>0-<25), (≥25-<50), (≥50-<75), (≥75-<100), (100)

²⁰ Ausbildungscodes: (ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung), (landwirtschaftliche Grundausbildung), (umfassende landwirtschaftliche Ausbildung).

| <u>Merkmale</u> | <u>Einheiten/Kategorien</u> |
|---|-----------------------------|
| Arbeiten außerhalb des Betriebs (landwirtschaftlich und nichtlandwirtschaftlich) | JAE-%-Klasse |
| Familienfremde Arbeitskräfte, die sonstige, direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehende Erwerbstätigkeiten im Betrieb ausüben (außer landwirtschaftlichen Arbeiten) | JAE-%-Klasse |

VI. NICHTLANDWIRTSCHAFTLICHE ERWERBSTÄTIGKEITEN DES BETRIEBS (die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen)

VI. i) Liste der nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten

| | |
|---|---------|
| Fremdenverkehr, Beherbergung und sonstige Freizeitaktivitäten | Ja/Nein |
| Handwerk | Ja/Nein |
| Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse | Ja/Nein |
| Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Sägewerk) | Ja/Nein |
| Aquakultur | Ja/Nein |
| Vertragliche Arbeiten (unter Einsatz von Produktionsmitteln des Betriebs) | |
| Landwirtschaftlich (für andere Betriebe) | Ja/Nein |
| Nichtlandwirtschaftlich | Ja/Nein |
| Sonstige | Ja/Nein |

VI. ii) Bedeutung der nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeiten, die direkt mit dem Betrieb in Verbindung stehen

| | |
|---|------------------------------|
| Anteil an der Endproduktion des Betriebs in % | Prozentklassen ²¹ |
|---|------------------------------|

VII. FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

| | |
|--|---------|
| Betrieb war in den vergangenen 3 Jahren Nutznießer einer der folgenden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums: | Ja/Nein |
| Inanspruchnahme von Beratungsdiensten | Ja/Nein |
| Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe | Ja/Nein |
| Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen | Ja/Nein |
| Einhaltung von Normen auf der Grundlage gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften | Ja/Nein |
| Teilnahme der Landwirte an Lebensmittelqualitätsregelungen | Ja/Nein |
| Zahlungen für Landwirtschaftsflächen im Rahmen von NATURA 2000 | Ja/Nein |
| Zahlungen im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie | Ja/Nein |
| Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen | Ja/Nein |
| darunter im Rahmen des ökologischen Landbaus | Ja/Nein |
| Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen | Ja/Nein |
| Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten | Ja/Nein |

²¹ Prozentklassen: ($\geq 0 \leq 10$) ($> 10 \leq 50$) ($> 50 < 100$)

Merkmale

Förderung des Fremdenverkehrs

Einheiten/Kategorien

Ja/Nein

ANHANG IV

Genauigkeitsanforderungen

Die in dieser Verordnung genannten Stichprobenerhebungen müssen auf nationaler Ebene (Ebene NUTS 2 und nationale Aggregationen benachteiligter Gebiete²²) im Hinblick auf Typ und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe statistisch repräsentativ sein, wie in der Entscheidung 85/377 der Kommission²³ zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe vorgesehen. Darüber hinaus werden für die Anbaumerkmale und die Viehbestandsmerkmale der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmte Genauigkeitsniveaus auf der Ebene NUTS 2 verlangt. Diese Genauigkeitsniveaus, die nachstehend definiert sind, beruhen auf der Merkmalsliste in Anhang III dieser Verordnung. Die einschlägigen Anbau- und Viehbestandsmerkmale der Betriebe in der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden werden den Ergebnissen der Betriebsstrukturerhebung 2010 zu entnehmen sein.

GENAUIGKEITSKATEGORIEN FÜR DIE BETRIEBSSTRUKTURERHEBUNGEN 2013 UND 2016

Anbaumerkmale:

Alle in Abschnitt „II. FLÄCHEN“ in Anhang III aufgeführten Einzelmerkmale der Anbaukulturen, jedoch ohne Merkmale, deren Beschreibung mit „Sonstige“ beginnt;
Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut); hierunter fallen Weichweizen und Spelz, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Körnermais, Reis und sonstiges Getreide zur Körnergewinnung;
Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln) und Zuckerrüben (ohne Saatgut);
Ölsaaten; hierunter fallen Raps und Rübsen, Sonnenblumen, Soja, Leinsamen (Öllein) und sonstige Ölsaaten;
Dauerkulturen im Freiland; hierunter fallen Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen), Zitrusanlagen und Olivenanlagen, Rebanlagen und Baumschulen und sonstige Dauerkulturen im Freiland.

Viehbestandsmerkmale:

Alle in Abschnitt „III. VIEHBESTAND“ in Anhang III aufgeführten Einzelmerkmale der Tiere;
Rinder (jeden Alters);
Schafe und Ziegen (jeden Alters);
Schweine;
Geflügel

GENAUIGKEITSKATEGORIEN FÜR STICHPROBENERHEBUNGEN IM RAHMEN DER BETRIEBSSTRUKTURERHEBUNG 2010 UND DER ERHEBUNG ÜBER LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTIONSMETHODEN

Anbaumerkmale:

Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut); hierunter fallen Weichweizen und Spelz, Hartweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Körnermais, Reis und sonstiges Getreide zur Körnergewinnung;
Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln) und Zuckerrüben (ohne Saatgut);
Ölsaaten; hierunter fallen Raps und Rübsen, Sonnenblumen, Soja, Leinsamen (Öllein) und sonstige Ölsaaten;
Dauerkulturen im Freiland; hierunter fallen Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen), Zitrusanlagen und Olivenanlagen, Rebanlagen und Baumschulen und sonstige Dauerkulturen im Freiland;
Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren, Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen);
Ackerwiesen und –weiden und Dauergrünland

²² ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

²³ ABl. L 220 vom 17.8.1985, S. 1.

Viehbestandsmerkmale:

Rinder (jeden Alters);

Schafe und Ziegen (jeden Alters);

Schweine;

Geflügel

GENAUIGKEITSTABELLE

| <i>Genauigkeitskategorien</i> | <i>Betriebsstrukturerhebungen 2013 und 2016</i> | | <i>Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden</i> | |
|---|--|---------------------------------|---|---------------------------------|
| | <i>Häufigkeit des Vorkommens (NUTS 2)</i> | <i>Relativer Standardfehler</i> | <i>Häufigkeit des Vorkommens (NUTS 2)</i> | <i>Relativer Standardfehler</i> |
| <i>Anbaumerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs</i> | <i>5 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche</i> | <i>< 5%</i> | <i>10 % oder mehr der landwirtschaftlich genutzten Fläche</i> | <i>< 7,5%</i> |
| <i>Viehbestandsmerkmale des landwirtschaftlichen Betriebs</i> | <i>5 % oder mehr der Vieheinheiten</i> | <i>< 5%</i> | <i>10 % oder mehr der Vieheinheiten</i> | <i>< 7,5%</i> |

ANHANG V

Liste der Merkmale für die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

| Merkmal | | Einheiten/ Kategorien | |
|---|--|--|-----------------|
| Methoden der Bodenbearbeitung | Herkömmliche Bodenbearbeitung (Scharpflug oder Scheibenegge) | ha | |
| | Konservierende Bodenbearbeitung (bodenschonende Bearbeitung) | ha | |
| | Nullbodenbearbeitung | ha | |
| Bodenerhaltung, Maßnahmen gegen Erosion und Nährstoffauswaschung | Bodenbedeckung im Winter: | Normale Winterkultur | ha |
| | | Bodenbedeckende Kultur oder Zwischenfruchtbau | ha |
| | | Restbewuchs | ha |
| | | Vegetationsloser Boden | ha |
| | Fruchtfolge: | Landwirtschaftsfläche außerhalb der geplanten Fruchtfolge | ha |
| | Maßnahmen zur Erosionsbekämpfung für Ackerland und Dauerkulturen: | Terrassenanbau | Ja/Nein |
| | | Konturanbau oder Fischgrätenanbau | Ja/Nein |
| | | Ständig bewachsene Gräben oder Streifen | Ja/Nein |
| Sonstige Maßnahmen zur Erosionsbekämpfung | | Ja/Nein | |
| Landschaftsmerkmale | Vom Landwirt in den letzten 3 Jahren gepflegte lineare Elemente, darunter: | Hecken | Ja/Nein |
| | | Baumreihen | Ja/Nein |
| | | Steinmauern | Ja/Nein |
| | In den letzten 3 Jahren angelegte lineare Elemente, darunter: | Hecken | Ja/Nein |
| | | Baumreihen | Ja/Nein |
| | | Steinmauern | Ja/Nein |
| Weidehaltung | Weidehaltung im Betrieb: | Im vergangenen Jahr beweidete Fläche | ha |
| | | Zeit, die die Tiere im Freien auf der Weide verbringen | Monate pro Jahr |
| | | Zeit, die die Tiere im Freien auf vegetationslosem Boden oder hartem Untergrund verbringen | Monate pro Jahr |
| | Weidehaltung auf Gemeindeland: | Gesamtzahl der auf Gemeindeland weidenden Tiere | Tiere |
| | | Zeit, die die Tiere auf Gemeindeland weiden | Monate pro Jahr |
| Unterbringung der Tiere | Rinder: | Herkömmlicher Stall (Anbindeställe) | Plätze |
| | | Auf Teilspaltenboden | Plätze |
| | | Auf Vollspaltenboden | Plätze |
| | | Auf Stroh (Tiefstreu–Laufstall) | Plätze |

| Merkmal | | Einheiten/ Kategorien | |
|--|---|--|---------|
| | | Sonstige | Plätze |
| | Schweine: | Auf Teilspaltenboden | Plätze |
| | | Auf Vollspaltenboden | Plätze |
| | | Auf Stroh (Tiefstreu–Laufstall) | Plätze |
| | | Sonstige | Plätze |
| | Legehennen: | Auf Stroh (Tiefstreu–Laufstall) | Plätze |
| | | Käfigbatterie (alle Arten) | Plätze |
| | | Käfigbatterie mit Kotband | Plätze |
| | | Käfigbatterie mit Kotgrube | Plätze |
| | | Käfigbatterie als Stilt House | Plätze |
| | | Sonstige | Plätze |
| Nährstoffe | Grundlage für Entscheidung über den Einsatz von Nährstoffen: | Bodenuntersuchungen (in den vergangenen 3 Jahren mindestens einmal durchgeführt) | Ja/Nein |
| | Techniken der Dungausringung: | Ausbringung von Festmist/Wirtschaftsdünger | ha |
| | | darunter: mit unverzüglicher Einarbeitung | ha |
| | Ausbringung von Gülle: | Gesamtfläche | ha |
| | | darunter: mit unverzüglicher Einarbeitung oder Injektion | ha |
| Aus dem Betrieb exportierte Gülle in % der erzeugten Gesamtmenge | | Prozent | |
| Einrichtungen zur Lagerung und Aufbereitung von Dung | Lagereinrichtungen für: | Festmist | Ja/Nein |
| | | Flüssigmist (Jauche) | Ja/Nein |
| | | Gülle | Ja/Nein |
| | Verwendung von: | Güllebehälter | Ja/Nein |
| | | Flüssigmistbecken (Lagune) | Ja/Nein |
| | Sind die Lagereinrichtungen abgedeckt? | Festmist | Ja/Nein |
| Flüssigmist (Jauche) | | Ja/Nein | |
| Gülle | | Ja/Nein | |
| Pflanzenschutz | Art der angewandten Pflanzenschutzmethoden: | Physikalisch/mechanisch | Ja/Nein |
| | | Biologisch | Ja/Nein |
| | | Chemisch (Prävention und Behandlung) | Ja/Nein |
| | Flächen, auf denen Methoden des Integrierten Pflanzenschutzes (IPS) angewandt werden: | Insgesamt | ha |
| | | darunter zertifizierter IPS | ha |
| | Einsatz von Geräten zur Pestizidausringung: | Geräte für die nichtflüssige Formulierung | Ja/Nein |
| Feldspritzgerät mit Gestänge | | Ja/Nein | |

| Merkmal | | Einheiten/ Kategorien | |
|--|---|---|---------|
| | Pestizidausbringung: | Luftdruckspritzgerät | Ja/Nein |
| | | Versprühung aus der Luft | Ja/Nein |
| | Verfahren zur Entscheidung über die Behandlung: | Behandlungsplan | Ja/Nein |
| | | Beratungsdienste | Ja/Nein |
| | | Prognosen der Medien | Ja/Nein |
| | | Beratung durch Chemieunternehmen | Ja/Nein |
| | | Wirtschaftliche Schadensschwelle | Ja/Nein |
| Keine | Ja/Nein | | |
| Bewässerung | Bewässerte Fläche | Durchschnittliche bewässerte Fläche in den vergangenen 3 Jahren | ha |
| | Gesamtfläche der in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens einmal bewässerten Kulturen | Insgesamt | ha |
| | | Getreide zur Körnergewinnung (ohne Mais und Reis) | ha |
| | | Mais (Körnermais und Grünmais) | ha |
| | | Reis | ha |
| | | Hülsenfrüchte | ha |
| | | Kartoffeln | ha |
| | | Zuckerrüben | ha |
| | | Raps und Rübsen | ha |
| | | Sonnenblumen | ha |
| | | Textilpflanzen (Flachs, Hanf, sonstige Textilpflanzen) | ha |
| | | Frischgemüse, Melonen, Erdbeeren - Feldanbau | ha |
| | | Ackerwiesen und –weiden und Dauergrünland | ha |
| | | Sonstige Kulturen auf dem Ackerland | ha |
| | | Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) | ha |
| | | Zitrusanlagen | ha |
| | | Olivenanlagen | ha |
| | Rebanlagen | ha | |
| | Angewandte Bewässerungsverfahren: | Oberflächenbewässerung (Flutung, Furchenbewässerung) | Ja/Nein |
| | | Sprinklerbewässerung | Ja/Nein |
| | | Tröpfchenbewässerung | Ja/Nein |
| | Quelle des im Betrieb verwendeten Bewässerungswassers: | Grundwasser im Betrieb | Ja/Nein |
| | | Oberflächenwasser im Betrieb (Teiche oder Staubecken) | Ja/Nein |
| Oberflächenwasser aus Seen, Flüssen oder Wasserläufen außerhalb des Betriebs | | Ja/Nein | |

| Merkmal | | | Einheiten/ Kategorien |
|----------------|--|---|----------------------------------|
| | | Wasser aus gemeinsamen Wasserversorgungsnetzen außerhalb des Betriebs | Ja/Nein |
| | | Sonstige Quellen | Ja/Nein |
| | Für die Bewässerung verbrauchte Wassermenge pro Jahr | | m ³ pro Jahr |

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden

2. ABM/ABB-RAHMEN

Landwirtschaft, Statistik:

a) Pflege und Entwicklung von IT-Werkzeugen für die Ergebnisse der Betriebsstrukturerhebungen und der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (Verträge)

b) EU-Beitrag an die Mitgliedstaaten für die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (Finanzhilfen)

3. HAUSHALTSLINIEN

3.1. Haushaltslinien (operative Linien sowie Linien für entsprechende technische und administrative Unterstützung (vormalige BA-Linien)), mit Bezeichnung:

05.08.02: Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

3.2. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen:

2008 – 2018.

3.3. Haushaltstechnische Merkmale

| Haus- haltslinie | Art der Ausgaben | | Neu | EFTA-Beitrag | Beiträge von Bewerber- ländern | Rubrik des mehr- jährigen Finanz- rahmens |
|---------------------|------------------|----|------|--------------|--------------------------------------|---|
| | NOA | GM | | | | |
| 05.08.02 | NOA | GM | NEIN | NEIN | NEIN | NEIN |

4. RESSOURCEN IM ÜBERBLICK

4.1. Mittelbedarf

4.1.1. Überblick über die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Zahlungsermächtigungen (ZE)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Art der Ausgaben | Ab-schnitt | | Jahr 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Ins-gesamt |
|------------------|------------|--|-----------|------|------|------|------|------|------------|
|------------------|------------|--|-----------|------|------|------|------|------|------------|

Operative Ausgaben²⁴

| | | | | | | | | | |
|------------------------------------|------|---|-------|--------|--------|-------|--------|-------|--------|
| Verpflichtungs-ermächtigungen (VE) | 8.1. | a | 8.000 | 14.950 | 14.950 | 0.550 | 15.270 | 0.550 | 54.270 |
| Zahlungsermächtigungen (ZE) | | b | 4.000 | 10.550 | 10.550 | 4.550 | 19.350 | 5.270 | 54.270 |

Im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben²⁵

| | | | | | | | | | |
|---|--------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| Technische und administrative Unterstützung (NGM) | 8.2.4. | c | | | | | | | |
|---|--------|---|--|--|--|--|--|--|--|

HÖCHSTBETRAG

| | | | | | | | | | |
|-------------------------------|--|-----|-------|--------|--------|-------|--------|-------|--------|
| Verpflichtungs-ermächtigungen | | a+c | 8.000 | 14.950 | 14.950 | 0.550 | 15.270 | 0.550 | 54.270 |
| Zahlungsermächtigungen | | b+c | 4.000 | 10.550 | 10.550 | 4.550 | 19.350 | 5.270 | 54.270 |

Im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungsausgaben²⁶

| | | | | | | | | | |
|--|--------|---|--|--|--|--|--|--|--|
| Personal- und Nebenkosten (NGM) | 8.2.5. | d | | | | | | | |
| Sonstige im Höchstbetrag nicht enthaltene Verwaltungskosten, außer Personal- und Nebenkosten (NGM) | 8.2.6. | e | | | | | | | |

Geschätzte Gesamtkosten für die Finanzierung der Maßnahme

| | | | | | | | | | |
|---|--|-----------------|-------|--------|--------|-------|--------|-------|--------|
| VE insgesamt, einschließlich Personalkosten | | a+c +d +e | 8.000 | 14.950 | 14.950 | 0.550 | 15.270 | 0.550 | 54.270 |
|---|--|-----------------|-------|--------|--------|-------|--------|-------|--------|

²⁴ Ausgaben, die nicht unter Kapitel xx 01 des betreffenden Titels xx fallen.

²⁵ Ausgaben, die unter Artikel xx 01 04 des Titels xx fallen.

²⁶ Ausgaben, die unter Kapitel xx 01 fallen, außer solche bei Artikel xx 01 04 oder xx 01 05.

| | | | | | | | | | |
|--|--|-----------------|-------|--------|--------|-------|--------|-------|--------|
| ZE insgesamt, einschließlich Personalkosten | | b+c +d +e | 4.000 | 10.550 | 10.550 | 4.550 | 19.350 | 5.270 | 54.270 |
|--|--|-----------------|-------|--------|--------|-------|--------|-------|--------|

Angaben zur Kofinanzierung

Sieht der Vorschlag eine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten oder sonstige Einrichtungen vor (bitte auflisten), so ist in der nachstehenden Tabelle die voraussichtliche Höhe der entsprechenden Beiträge anzugeben (beteiligen sich mehrere Einrichtungen an der Kofinanzierung, so können Zeilen in die Tabelle eingefügt werden):

Anmerkung: Die nachstehend angegebenen ZE insgesamt enthalten 2,75 Mio. EUR für Maßnahme 3, für die keine Kofinanzierung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Kofinanzierende Instanzen | | Jahr 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | Ins-gesamt |
|---|-----------------------|-----------|--------|--------|-------|--------|-------|------------|
| Mitgliedstaaten | f | 8 | 15 | 15 | 0 | 15.3 | 0 | 53.3 |
| ZE insgesamt, einschließlich Kofinanzierung | a+c +d +e +f | 16.000 | 29.950 | 29.950 | 0.550 | 30.570 | 0.550 | 107.570 |

4.1.2. Vereinbarkeit mit der Finanzplanung

- Der Vorschlag ist mit der derzeitigen Finanzplanung vereinbar.
- Der Vorschlag macht eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens erforderlich.
- Der Vorschlag erfordert möglicherweise eine Anwendung der Interinstitutionellen Vereinbarung²⁷ (z. B. Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens).

4.1.3. Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Einnahmen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung einer Maßnahme)
- Folgende finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen sind zu erwarten:

²⁷ Siehe Nummer 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

4.2. Personalbedarf (Vollzeitäquivalent - Beamte, Zeitbedienstete und externes Personal) - Einzelheiten hierzu siehe Abschnitt 8.2.1

| Jährlicher Bedarf | Jahr 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--------------------------|--------------|------|------|------|------|------|
| Personalbedarf insgesamt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

5. MERKMALE UND ZIELE

5.1. Kurz- oder längerfristig zu deckender Bedarf

Die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe spielen eine Schlüsselrolle in der Agrarstatistik. Die alle zehn Jahre stattfindende Zählung und die Stichprobenerhebungen in den dazwischenliegenden Jahren liefern eine erhebliche Menge an statistischen Informationen über die landwirtschaftlichen Betriebe in der Gemeinschaft (Größe des Betriebs, betriebswirtschaftliche Ausrichtung, Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen usw.). In die vorgeschlagene Verordnung wurde eine zusätzliche Stichprobenerhebung aufgenommen, mit der die in den Betrieben angewandten landwirtschaftlichen Produktionsmethoden erfasst werden sollen. Gleichzeitig wurde die Zahl der Zwischenerhebungen von drei auf zwei während eines Zehnjahreszeitraums verringert.

Die Informationen werden durch statistische Erhebungen mittels eines Fragebogens mit einer Reihe gemeinschaftsweit harmonisierter Merkmale eingeholt. Die Informationen stehen nicht an anderer Stelle zur Verfügung. Sie dienen in erster Linie als Grundlage für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Politik in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und sind auch in anderen Politikbereichen, die Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben, von größter Relevanz, etwa in der Regional-, der Sozial- und der Umweltpolitik. Die Ergebnisse werden ferner bei der Ex-Post-Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen der Landwirtschaftspolitik und der Politik der ländlichen Entwicklung herangezogen, bei der die erhebliche Menge der im Laufe der Zeit angesammelten Daten genutzt wird.

Die Erhebung liefert die Auswahlgrundlage für die Durchführung weiterer von der Kommission geforderter Erhebungen über spezifische Kategorien von Anbaukulturen oder Vieh.

5.2. Durch die Gemeinschaftsintervention bedingter Mehrwert, Kohärenz des Vorschlags mit anderen Finanzinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Wie in der Begründung ausgeführt, kann die Erhebung vergleichbarer Gemeinschaftsstatistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und über landwirtschaftliche Produktionsmethoden auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Sie lässt sich eher auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage eines Gemeinschaftsrechtsaktes erreichen, da nur die Kommission in der Lage ist, die erforderliche Harmonisierung der statistischen Informationen auf Gemeinschaftsebene zu koordinieren.

Der Gemeinschaftsbeitrag deckt nur einen sehr geringen Anteil der Gesamtkosten für die Durchführung der Erhebungen ab. Dennoch trägt er dazu bei, die zusätzlichen Kosten auszugleichen, die den Mitgliedstaaten durch die Erfüllung der Anforderungen der Kommission entstehen und die insbesondere durch die Harmonisierung der Erhebungsmerkmale und die Bereitstellung der Ergebnisse in einem gemeinsamen Format nach einem festen Zeitplan verursacht werden.

5.3. Ziele, erwartete Ergebnisse und entsprechende Indikatoren im Rahmen der ABM-Methodik

Der Vorschlag zielt darauf ab, zu vergleichbaren Statistiken über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden in den EU-Mitgliedstaaten zu gelangen. In dem Vorschlag werden der Erfassungsbereich der Erhebungen, die zu erhebenden Merkmale, die Bezugszeiträume, die Übermittlungsfristen und die Genauigkeitskriterien im Einzelnen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten zusammen mit den validierten Ergebnissen der einzelnen Erhebungen einen Methodikbericht vorlegen, in dem sie beschreiben, wie die Erhebung durchgeführt wurde.

Maßnahme 1

Die Erhebungen 2009 und 2010 umfassen eine Zählung der landwirtschaftlichen Betriebe (BSE 2010) und eine Stichprobenerhebung über die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden (ELPM).

Maßnahme 2

Die Erhebungen im Jahr 2013 sind Zwischen-Stichprobenerhebungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Maßnahme 3

Pflege und Entwicklung der Datenverarbeitungssysteme für die Aufbereitung der Ergebnisse aus den Betriebsstrukturerhebungen und der Erhebung über die landwirtschaftlichen Produktionsmethoden.

Maßnahme 4

Die Erhebungen im Jahr 2016 sind Zwischen-Stichprobenerhebungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Indikatoren

Schlüsselindikatoren für die Messung der Zielerreichung sind:

- Zeitgerechte Vorlage der validierten Erhebungsergebnisse und der Methodikberichte
- Qualität der Methodikberichte mit der Beschreibung von Design und Durchführung der Erhebung
- Schnelligkeit der Veröffentlichung der Ergebnisse durch die Kommission

5.4. Durchführungsmodalitäten (indikative Angaben)

Zentrale Verwaltung

direkt durch die Kommission

indirekt im Wege der Befugnisübertragung an:

Exekutivagenturen

die von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung

einzelstaatliche öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden

Geteilte oder dezentrale Verwaltung

mit Mitgliedstaaten

mit Drittländern

Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen (bitte auflisten)

Bemerkungen:

6. ÜBERWACHUNG UND BEWERTUNG

6.1. Überwachungssystem

In den Finanzhilfvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten werden das Arbeitsprogramm und der Zeitplan für die Vorlage der Ergebnisse ausführlich beschrieben. In den Verträgen mit externen Auftragnehmern werden das Arbeitsprogramm, Angaben zu den zu liefernden Ergebnissen und der Zeitplan für die Vorlage der Vertragsergebnisse ausführlich beschrieben. Die Zahlung des Restbetrags wird von einer abschließenden technischen und finanziellen Bewertung durch die Kommission abhängen, in der die zufriedenstellende Ausführung der Bestimmungen der Finanzhilfvereinbarungen einschließlich der Vorlage annehmbarer Ergebnisse und der Beschreibung der angewandten Methodik sowie der Verträge mit externen Auftragnehmern beurteilt werden.

6.2. Bewertung

6.2.1. Ex-ante-Bewertung

Die Maßnahme ist eine Fortführung bereits bestehender Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe mit einigen spezifischen Änderungen, um neuen politischen Anforderungen zu entsprechen, die durch die Erhebung entstehende Belastung zu verringern und die Erhebungsverfahren zu vereinfachen. Diese Änderungen wurden nach Erörterungen mit den Nutzen sowie mit den Mitgliedstaaten im Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss aufgenommen.

6.2.2. *Maßnahmen im Anschluss an Zwischen-/Ex-post-Bewertungen (unter Zugrundelegung früherer Erfahrungen)*

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, der Kommission Informationen über Methodik und Organisation der in diesem Vorschlag vorgesehenen Erhebungen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere werden die der Kommission von den Mitgliedstaaten vorgelegten Methodikberichte mit den endgültigen Ergebnissen unter technischen Gesichtspunkten bewertet und müssen gebilligt werden, bevor die abschließende Zahlung erfolgt.

Die Fortschritte bei den Erhebungen werden regelmäßig durch den Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss bewertet werden.

6.2.3. *Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertungen*

Nach Abschluss einer jeden Erhebung erfolgt eine Gesamtbewertung der Durchführung, und die Ergebnisse der Erhebung werden dem Ständigen Agrarstatistischen Ausschuss vorgelegt.

7. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

a) Zahlungen im Rahmen der von der Kommission abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der erzielten Ergebnisse.

b) Insbesondere wird es erforderlich sein, die Kosten der Maßnahmen zu überprüfen.

c) Die erstellten Statistiken werden als objektives Instrument zur Bewertung gemeinschaftlicher Aktionsprogramme angesehen und tragen somit zur Konsolidierung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bei.

8. RESSOURCEN IM EINZELNEN

8.1. Ziele des Vorschlags und Finanzbedarf (ohne Maßnahme 4, die in den nächsten Finanzrahmen aufgenommen wird)

Verpflichtungsermächtigungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| (Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse (bitte angeben)) | Art der Ergebnisse | Durchschnittskosten | Jahr 2008 | | Jahr 2009 | | Jahr 2010 | | Jahr 2011 | | Jahr 2012 | | Jahr 2013 | | INSGESAMT | |
|---|--------------------|---------------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|---------------------|--------------|
| | | | Zahl der Ergebnisse | Gesamtkosten | Zahl der Ergebnisse | Gesamtkosten | Zahl der Ergebnisse | Gesamtkosten | Zahl der Ergebnisse | Gesamtkosten | Zahl der Ergebnisse | Gesamtkosten | Zahl der Ergebnisse | Gesamtkosten | Zahl der Ergebnisse | Gesamtkosten |
| OPERATIVES ZIEL Nr. 1 ... | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Maßnahme 1 BSE 2010/ELPM | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis 1 | Datenlieferung | 1.363 | 3 | 8.000 | 12 | 14.400 | 12 | 14.400 | | | | | | | 27 | 36.800 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Maßnahme 2 BSE 2013 | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis 1 | Datenlieferung | 0.545 | | | | | | | | | 27 | 14.720 | | | 27 | 14.720 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Maßnahme 3 Datenbanken | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis 1 | Datenverarbeitung | | | | | 0.550 | | 0.550 | | 0.550 | | 0.550 | | 0.550 | | 2.750 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | |
| GESAMT-KOSTEN | | | | 8.000 | | 14.950 | | 14.950 | | 0.550 | | 15.270 | | 0.550 | | 54.270 |

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| KOSTEN | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

8.2. Verwaltungskosten

8.2.1. Art und Anzahl des erforderlichen Personals

| Art der Stellen | | Zur Verwaltung der Maßnahme einzusetzendes, vorhandenes und/oder zusätzliches Personal (Stellenzahl/Vollzeitäquivalent) | | | | | |
|--|------------|--|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | | Jahr 2008 | Jahr 2009 | Jahr 2010 | Jahr 2011 | Jahr 2012 | Jahr 2013 |
| Beamte oder Bedienstete auf Zeit ²⁸ (XX 01 01) | A*/AD | | | | | | |
| | B*, C*/AST | | | | | | |
| Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal ²⁹ | | | | | | | |
| Sonstiges, aus Artikel XX 01 04/05 finanziertes Personal ³⁰ | | | | | | | |
| INSGESAMT | | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

8.2.2. Beschreibung der Aufgaben, die im Zuge der vorgeschlagenen Maßnahme auszuführen sind

Entfällt.

8.2.3. Zuordnung der Stellen des damit betrauten Statutspersonals

- derzeit für die Verwaltung des Programms, das ersetzt oder verlängert werden soll, zugewiesene Stellen
- im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für das Jahr n vorab zugewiesene Stellen
- im Rahmen des anstehenden neuen JSP/HVE-Verfahrens anzufordernde Stellen
- innerhalb des für die Verwaltung zuständigen Dienstes neu zu verteilende vorhandene Stellen (interne Personalumsetzung)
- für das Jahr n erforderliche, jedoch im Rahmen des JSP/HVE-Verfahrens für dieses Jahr nicht vorgesehene neue Stellen

²⁸ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

²⁹ Die Kosten hierfür sind NICHT im Höchstbetrag enthalten.

³⁰ Die Kosten hierfür sind im Höchstbetrag enthalten.

8.2.4. Sonstige im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben (XX 01 04/05 - Verwaltungsausgaben)

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung) | Jahr 2008 | Jahr 2009 | Jahr 2010 | Jahr 2011 | Jahr 2012 | Jahr 2013 | INSGE- SAMT |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----------------|
| 1 Technische und administrative Unterstützung (einschließlich Personalkosten) | | | | | | | |
| Exekutivagenturen ³¹ | | | | | | | |
| Sonstige technische und administrative Unterstützung | | | | | | | |
| - <i>intra muros</i> | | | | | | | |
| - <i>extra muros</i> | | | | | | | |
| Technische und administrative Unterstützung insgesamt | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

8.2.5. Im Höchstbetrag nicht enthaltene Personal- und Nebenkosten

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Art des Personals | Jahr 2008 | Jahr 2009 | Jahr 2010 | Jahr 2011 | Jahr 2012 | Jahr 2013 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Beamte und Bedienstete auf Zeit (XX 01 01) | | | | | | |
| Aus Artikel XX 01 02 finanziertes Personal (Hilfskräfte, ANS, Vertragspersonal usw.) (Angabe der Haushaltslinie) | | | | | | |
| Personal- und Nebenkosten insgesamt (NICHT im Höchstbetrag enthalten) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

³¹ Hier ist auf den Finanzbogen zum Gründungsrechtsakt der Agentur zu verweisen.

8.2.6. Sonstige nicht im Höchstbetrag enthaltene Verwaltungsausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | Jahr 2008 | Jahr 2009 | Jahr 2010 | Jahr 2011 | Jahr 2012 | Jahr 2013 | INSGE- SAMT |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|----------------|
| XX 01 02 11 01 - Dienstreisen | | | | | | | |
| XX 01 02 11 02 - Sitzungen & Konferenzen | | | | | | | |
| XX 01 02 11 03 - Ausschüsse ³² | | | | | | | |
| XX 01 02 11 04 - Studien & Konsultationen | | | | | | | |
| XX 01 02 11 05 - Informationssysteme | | | | | | | |
| 2 Gesamtbetrag der sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb (XX 01 02 11) | | | | | | | |
| 3 Sonstige Ausgaben administrativer Art (Angabe mit Hinweis auf die betreffende Haushaltslinie) | | | | | | | |
| Gesamtbetrag der Verwaltungsausgaben ausgenommen Personal- und Nebenkosten (NICHT im Höchstbetrag enthalten) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

³²

Angabe des jeweiligen Ausschusses sowie der Gruppe, der dieser angehört.